



# **Geschäftsordnung des Gemeinderates**

vom 17. November 1999  
mit Änderungen bis 6. Februar 2002

mit Anhang und Sachregister

# Inhaltsverzeichnis

## Geschäftsordnung des Gemeinderates

Kapitel	Seite
I. Konstituierung und Einberufung	4
II. Sitzungen	5
III. Verhandlungen	7
a) Leitung der Verhandlungen	7
b) Erklärungen	8
c) Beratung	8
d) Abstimmungen	11
IV. Wahlen	13
V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse	13
a) Protokoll	13
b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	14
VI. Büro	14
VII. Kommissionen	15
Parlamentarische Untersuchungskommission	20
VIII. Fraktionen	24
IX. Behandlung von Vorstössen	25
a) Allgemeines	25
b) Motion	27
c) Postulat	28
d) Interpellation	29
e) Beschlussesantrag	29
f) Schriftliche Anfrage	30
X. Behandlung von Initiativen	30

XI. Petitionen	37
XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)	37
XIII. Fristenkontrolle	38
<b>Anhang</b>	
A. Wahlgesetz (Auszug)	39
B. Gemeindegesetz (Auszug)	40
C. Initiativgesetz	41
D. Taggeld-Beschluss Gemeinderat	46
<b>Sachregister</b>	53

# **Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)**

Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 1999<sup>1</sup>  
mit Änderung bis 6. Februar 2002

## **I. Konstituierung und Einberufung**

### **Art. 1 Konstituierung**

<sup>1</sup>Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates in der Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist zur konstituierenden Sitzung.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

<sup>3</sup>Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Wenn zwei oder mehr Mitglieder die gleich lange Amtszeit haben, übernimmt dies das älteste von ihnen. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.

### **Art. 2 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrates.

<sup>2</sup>Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.

<sup>3</sup>Die Tagliste ist öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt sind mindestens die voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte zu publizieren.

### **Art. 3 Einladung**

<sup>1</sup>Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

<sup>2</sup>In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können. In die Akten der Bürgerlichen Abteilung haben nur die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates Einsicht.

<sup>3</sup>Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.

## **II. Sitzungen**

### **Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit**

Die Sitzungen des Rates finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

### **Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

<sup>2</sup>Der Rat beschliesst über:

- a) die Höhe des Taggeldes;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Entschädigung für stellvertretende Protokollführung in Kommissionen durch Ratsmitglieder;
- d) die Vergütung an die Sekretärinnen und Sekretäre;
- e) die Höhe der Fraktionsentschädigung.

<sup>3</sup>Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.

<sup>4</sup>Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

### **Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

<sup>3</sup>Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

<sup>4</sup>Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

<sup>5</sup>Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

<sup>6</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung aufzuheben.

### **Art. 7 Medien**

<sup>1</sup>Die akkreditierten Medien erhalten im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, auf Begehren der Rednerin oder des Redners unrichtige Wiedergaben der Ausführungen unentgeltlich zu berichtigen.

<sup>3</sup>Wird dies verweigert, kann die Rednerin oder der Redner das Büro anrufen.

<sup>4</sup>Wird auch gegenüber dem Begehren des Büros eine Berichtigung verweigert, sind den betreffenden Medien oder deren Vertreterinnen und Vertretern die zugeteilten Plätze zu entziehen.

### **Art. 8 Publikum**

<sup>1</sup>Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

<sup>2</sup>Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

### **Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen**

<sup>1</sup>Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.

## **Art. 10 Sammeln von Unterschriften**

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.

## **Art. 11 Auflegen von Drucksachen**

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

## **Art. 12 Geheime Beratung**

<sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

<sup>2</sup>Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

# **III. Verhandlungen**

## **a) Leitung der Verhandlungen**

### **Art. 13 Vorsitz**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.

<sup>2</sup>Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlaktes obliegt dem Ratsmitglied, welches die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

<sup>3</sup>Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

### **Art. 14 Änderung der Tagliste**

Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.

### **Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen**

<sup>1</sup>Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

<sup>2</sup>Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

<sup>3</sup>Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

<sup>4</sup>Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

<sup>5</sup>Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.

### **Art. 16 Unterbrechung der Sitzung**

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

### **b) Erklärungen**

#### **Art. 17 Erklärungen**

<sup>1</sup>Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

<sup>2</sup>Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.

### **c) Beratung**

#### **Art. 18 Verschiebung der Behandlung**

<sup>1</sup>Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrates nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen und das Quorum ist sofort festzustellen.

#### **Art. 19 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

<sup>2</sup>Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.

### **Art. 20 Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.

### **Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

<sup>2</sup>Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten die Mitglieder des Stadtrates das Wort zuerst.

### **Art. 22 Eintretensdebatte**

In der Regel wird zuerst Eintreten oder Rückweisung beschlossen und anschliessend die Detailberatung durchgeführt.

### **Art. 23 Änderungsanträge**

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

### **Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

<sup>2</sup>Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäussert haben.

### **Art. 25 Redezeit**

<sup>1</sup>Die Redezeit für die Berichterstattung über Sachgeschäfte für die Mitglieder des Stadtrates sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.

<sup>2</sup>Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

<sup>3</sup>Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrates.

## **Art. 26 Ordnungsanträge**

Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

## **Art. 27 Redeliste**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.

<sup>2</sup>Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

## **Art. 28 Schluss der Beratung**

Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

## **Art. 29 Rückkommensantrag**

<sup>1</sup>Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

<sup>2</sup>Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

## **Art. 30 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup>Mitglieder des Rates, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.

<sup>3</sup>Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.

<sup>4</sup>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

### **Art. 31 Beratende Stimme**

Mitglieder des Rates, die zugleich der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz, den Schulkommissionen oder der Fürsorgebehörde angehören, haben bei Anträgen dieser Behörden nur beratende Stimme.

### **d) Abstimmungen**

#### **Art. 32 Einreichung der Anträge**

Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen

#### **Art. 33 Abstimmungsplan**

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

#### **Art. 34 Anträge über Vorfragen**

Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

#### **Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen**

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

#### **Art. 36 Gleichgeordnete Anträge**

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

### **Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung**

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.

### **Art. 38 Schlussabstimmung**

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

### **Art. 39 Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

### **Art. 40 Zählung der Stimmen**

<sup>1</sup>Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

<sup>2</sup>Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Sekretariat laut bekannt. Eine Sekretärin oder ein Sekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

<sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **Art. 41 Namensaufruf**

<sup>1</sup>Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

<sup>3</sup>Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind in das Protokoll einzutragen.

#### **Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit**

Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

### **IV. Wahlen**

#### **Art. 43 Wahlen**

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz).

### **V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse**

#### **a) Protokoll**

##### **Art. 44 Inhalt des Protokolls**

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates;
- g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrates bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

##### **Art. 45 Substanzielles Protokoll**

In Ausnahmefällen kann der Rat substanzielle Protokollführung beschliessen.

### **Art. 46 Redaktion des Protokolls**

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

### **Art. 47 Zustellung des Protokolls**

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt.

### **Art. 48 Einsprachen**

Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolles sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann an den Rat weitergezogen werden.

### **b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse**

#### **Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Sekretärin oder einem Sekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Sekretariates allein unterzeichnet.

<sup>2</sup>Die Stadtkanzlei besorgt die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.

## **VI. Büro**

### **Art. 50 Zusammensetzung und Funktion**

<sup>1</sup>Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Sekretärinnen oder Sekretären und höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

<sup>2</sup>Das Büro vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet dessen Abordnungen.

## **Art. 51 Wahl**

Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer jeweils in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

## **Art. 52 Aufgaben des Büros**

<sup>1</sup>Dem Büro obliegen insbesondere die personelle Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die Redaktion der Ratsprotokolle, die Aufstellung und Überwachung des Vorschlages des Gemeinderates sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen. Es führt die Aufträge aus, die ihm vom Rat erteilt werden.

<sup>2</sup>Das Büro kann dem Rat von sich aus Anträge vorlegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup>Das Büro ist befugt, von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes von Sachverständigen Auskünfte einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen.

<sup>4</sup>Das Büro erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein Reglement über die Besorgung des Sekretariates des Gemeinderates.

## **Art. 53 Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre**

Die Sekretärinnen und Sekretäre führen das Präsenzverzeichnis sowie das Protokoll im Rat, im Büro und in der Regel in den besonderen Kommissionen.

## **VII. Kommissionen**

### **Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung**

<sup>1</sup>Es gibt ständige Kommissionen, Spezialkommissionen und besondere Kommissionen.

<sup>2</sup>Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, überweist der Rat jedes Geschäft zur Vorberatung an eine Kommission.

<sup>3</sup>Bei der Überweisung an eine besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.

<sup>4</sup>In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

<sup>5</sup>Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen (Art. 74 ff.).

### **Art. 55 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup>Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup>Ständige Kommission der Bürgerlichen Abteilung des Rates ist die Bürgerrechtskommission.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rates.

### **Art. 56 Spezialkommissionen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete einsetzen. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung näher zu umschreiben.

<sup>2</sup>Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugewiesenen Sachgeschäfte und stellen dazu Antrag.

<sup>3</sup>Eine Spezialkommission kann für zwei Jahre fest bestellt werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind im Einvernehmen mit dem Stadtrat möglich.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Spezialkommissionen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für besondere Kommissionen.

### **Art. 57 Besondere Kommissionen**

<sup>1</sup>Die besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.

<sup>2</sup>Eine besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern. Ausgenommen davon ist die Redaktionskommission.

### **Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen**

<sup>1</sup>Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als sechs besonderen Kommissionen angehören.

<sup>2</sup>Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Bürgerrechtskommission dürfen ununterbrochen während acht Jahren einer dieser Kommissionen angehören. Nach einem Unterbruch von vier Jahren sind sie wieder wählbar.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder der Präsidenten beträgt in allen drei ständigen Kommissionen zwei Jahre. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende nicht wählbar.

### **Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

<sup>2</sup>Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

<sup>3</sup>Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.

### **Art. 60 Einholung von Auskünften**

<sup>1</sup>Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Den städtischen Behördemitgliedern sowie den Arbeitnehmerinnen oder den Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

## **Art. 61 Beizug von Sachverständigen**

Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Die voraussehbaren Kosten sind dem Büro zu melden.

## **Art. 62 Geheimhaltung**

<sup>1</sup>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

## **Art. 63 Stimmabgabe**

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **Art. 64 Redaktionelle Bereinigung**

<sup>1</sup>Auf Beschluss des Rates sind Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Die Redaktionskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Redaktionelle Änderungen müssen baldmöglichst nach Beschlussfassung im Rat diesem zur Genehmigung vorgelegt werden.<sup>2</sup>

## **Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten**

<sup>1</sup>Kommissionsbeschlüsse sind der Stadtkanzlei zuhanden der Ratpräsidentin oder des Ratspräsidenten und des Stadtrates mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit sich zu äussern.

<sup>2</sup>Eine Kommission kann nach Rückzug einer Weisung durch den Stadtrat mit Zustimmung des Büros in begründeten Fällen weitere Sitzungen durchführen.

## **Art. 66 Medienorientierung**

Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.

## **Art. 67 Vorstösse von Kommissionen**

Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussesanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

## **Art. 68 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

<sup>3</sup>Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.

## **Art. 69 Protokollführung**

<sup>1</sup>An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

<sup>3</sup>Die Protokolle werden durch die Ratssekretärinnen oder durch die Ratssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

## **Art. 70 Akteneinsichtsrecht**

<sup>1</sup>Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Protokolle und die Akten der Kommissionen auf der Stadtkanzlei einzusehen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

<sup>3</sup>Fraktionen, die nicht der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission angehören, haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle dieser Kommissionen.

### **Art. 71 Augenscheine**

Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrates, städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.

### **Art. 72 Ausweise**

Die Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Kommissionen erhalten Ausweise. Die übrigen Mitglieder können solche verlangen.

### **Art. 73 Überwachung der Kommissionstätigkeit**

Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.

### **Art. 74 Parlamentarische Untersuchungskommission**

<sup>1</sup>Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

<sup>2</sup>Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

<sup>4</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch Beschluss des Gemeinderates.

<sup>5</sup>Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

<sup>6</sup>Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

<sup>8</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Abänderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

## **Art. 75 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Zur Ermittlung des Sachverhaltes stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten und Augenscheine.

<sup>3</sup>Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhaltes eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

<sup>4</sup>Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

<sup>5</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung der Akten. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

<sup>6</sup>Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.

<sup>7</sup>Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

<sup>8</sup>Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beiziehen.

<sup>9</sup>Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

<sup>10</sup>Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

### **Art. 76 Einvernahmen**

<sup>1</sup>Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.

<sup>2</sup>Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder als Sachverständiger zu äussern hat.

<sup>3</sup>Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

<sup>4</sup>Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuhören. Diese sind bei der Einvernahme von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie haben über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben.

### **Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet**

<sup>1</sup>Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht

- a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen, ausgenommen sind die Beratungsprotokolle;

d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, welche oder welcher zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

<sup>2</sup>Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

### **Art. 78 Mitwirkung des Stadtrates**

<sup>1</sup>Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Diese kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

<sup>2</sup>Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrates die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

### **Art. 79 Berichterstattung**

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in welchem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

### **Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme**

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros des Rates ganz oder teilweise geöffnet wer-

den. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

## **VIII. Fraktionen**

### **Art. 81 Voraussetzung**

<sup>1</sup>Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.

<sup>3</sup>Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

<sup>4</sup>Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.

### **Art. 82 Fraktionsentschädigung**

<sup>1</sup>Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

<sup>2</sup>Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

<sup>3</sup>Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

### **Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen**

<sup>1</sup>Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Im Büro hat nach Möglichkeit jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung im Büro das Proporzverfahren.

<sup>3</sup>In den ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Proporzverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.

<sup>4</sup>In den Spezialkommissionen und in den besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.

<sup>5</sup>Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.

#### **Art. 84 Interfraktionelle Konferenz**

<sup>1</sup>Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. In der Regel nehmen daran zwei Mitglieder einer Fraktion teil.

<sup>2</sup>Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

### **IX. Behandlung von Vorstössen**

#### **a) Allgemeines**

#### **Art. 85 Zulassung von Vorstössen**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulates, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussesantrages persönliche Vorstösse einzureichen.

<sup>2</sup>Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

<sup>3</sup>Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussesanträge einreichen.

<sup>4</sup>Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rates verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.

#### **Art. 86 Einreichung**

<sup>1</sup>Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen und von Kommissionen eingereicht werden.

<sup>2</sup>Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

<sup>3</sup>Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.

## **Art. 87 Aufnahme in die Tagliste**

<sup>1</sup>Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt.

<sup>2</sup>Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

## **Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen**

<sup>1</sup>Vorstösse, die bereits traktandiert sind oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung auf der Kanzlei des Gemeinderates eingehen, kann der Rat dringlich erklären.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird am Schluss der Ratssitzung getroffen.

<sup>3</sup>Dringlich erklärte Vorstösse werden in der Regel als erstes materielles Geschäft an der nächsten Ratssitzung behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.

<sup>4</sup>Reicht die Zeit für eine schriftliche Antwort oder einen schriftlichen Antrag nicht aus, kann der Stadtrat eine mündliche Stellungnahme abgeben.

## **Art. 89 Vorziehen von Vorstössen**

<sup>1</sup>Der Rat kann jeden in der Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

<sup>2</sup>Steht die erforderliche schriftliche Stellungnahme des Stadtrates aus, wird ihm eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt.

## **b) Motion**

### **Art. 90 Begriff**

Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

### **Art. 91 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

<sup>2</sup>Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.

<sup>3</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

<sup>4</sup>Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

<sup>5</sup>Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

### **Art. 92 Erledigung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

<sup>2</sup>Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.

<sup>3</sup>Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

### **c) Postulat**

#### **Art. 93 Begriff**

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

#### **Art. 94 Verfahren**

<sup>1</sup>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

<sup>2</sup>Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet statt, wenn der Rat sie beschliesst oder wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

<sup>3</sup>Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Rechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

<sup>4</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

<sup>5</sup>Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

<sup>6</sup>Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

#### **Art. 95 Erledigung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat hat innert zwei Jahren nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulates vorzulegen oder den geforderten Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Mit Postulat geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls eine Ergänzung verlangen. Die Frist für die Ergänzung beträgt ein Jahr.

<sup>3</sup>Die Berichte des Stadtrates zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Debatte zum Geschäftsbericht im Rat stellt sie Antrag auf Abschreibung oder Ergänzung der Postulate.

#### **d) Interpellation**

##### **Art. 96 Begriff**

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

##### **Art. 97 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

<sup>2</sup>Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrates Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

#### **e) Beschlussesantrag**

##### **Art. 98 Begriff**

Beschlussesanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Gemeinderates liegen. Dazu zählen Anträge zur Geschäftsordnung oder zur inneren Organisation des Rates, zu Ausgaben des Rates, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten sowie zur Aufhebung von Beschlussesanträgen.

##### **Art. 99 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Beschlussesantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussesanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

<sup>2</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

<sup>3</sup>Stimmt der Rat dem Beschlussesantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

<sup>4</sup>Beschlussesanträge von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

## **f) Schriftliche Anfrage**

### **Art. 100 Begriff**

Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

### **Art. 101 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert drei Monaten.

<sup>2</sup>Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

<sup>3</sup>Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

## **X. Behandlung von Initiativen**

### **Art. 102 Massgebendes Recht**

<sup>1</sup>Für die Einreichung und die Behandlung von Initiativen sind grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG), im Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz/IG) und in der Gemeindeordnung (GO) massgebend.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Initiativgesetzes sind nicht wörtlich, sondern sinngemäss anwendbar (§ 98 GG).

<sup>3</sup>Soweit die nachstehenden Bestimmungen lediglich den Inhalt von übergeordnetem Recht wiedergeben, haben sie keine selbstständige rechtliche Bedeutung.

### **Art. 103 Umfang des Initiativrechtes**

<sup>1</sup>Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Abs. 1 GG; Art. 15 Abs. 1 GO).

<sup>3</sup>Mit einer Initiative kann weder ein Beschluss des Gemeinderates, der dem fakultativen Referendum entzogen ist (§ 93 GG; Art. 14 GO), noch ein Beschluss in der Zuständigkeit des Stadtrates verlangt werden.

#### **Art. 104 Arten der Initiative und Zustandekommen**

<sup>1</sup>Zu Geschäften im Bereich des obligatorischen und des fakultativen Referendums kann eine Volksinitiative oder eine Einzelinitiative eingereicht werden.

<sup>2</sup>Als Volksinitiative wird eine Initiative behandelt, wenn sie von mindestens 4000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative weiterbehandelt (Art. 15 Abs. 4 GO).

<sup>3</sup>Eine Einzelinitiative kann von einer oder einem einzelnen oder von mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 IG). Betrifft sie einen Gegenstand des obligatorischen Referendums, bedarf sie der vorläufigen und der definitiven Unterstützung durch mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 GO; § 98 GG; §§ 21 und 22 IG).

#### **Art. 105 Form der Initiative**

<sup>1</sup>Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Für Begehren auf Totalrevision der Gemeindeordnung ist jedoch nur die Form der einfachen Anregung zulässig (§ 2 IG).

<sup>2</sup>Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben (§ 3 IG).

<sup>3</sup>Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen (§ 3 IG).

<sup>4</sup>Mischformen zwischen einfacher Anregung und ausgearbeitetem Begehren sind unzulässig.

## **Art. 106 Besondere formelle Voraussetzungen für Volksinitiativen**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann von Stimmberechtigten durch die Unterzeichnung von Unterschriftenbogen ergriffen werden (§ 12 Abs. 1 IG).

<sup>2</sup>Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten (§ 13 Abs. 1 IG):

- a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
- b) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen gleich lauten;
- c) die Bezeichnung der Politischen Gemeinde Zürich; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
- d) die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig (§ 13 Abs. 2 IG).

<sup>3</sup>Bei Volksinitiativen ist ein Initiativkomitee zu bilden (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4 IG). Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen in der Stadt Zürich stimmberechtigt sein (§ 12 Abs. 3 IG).

<sup>4</sup>Unterschriftenbogen müssen innert sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung gesamthaft eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 IG).

<sup>5</sup>Initiantinnen und Initianten können den Entwurf für Unterschriftenbogen der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Stadtrates zur Vorprüfung der Einhaltung der Formvorschriften unterbreiten.

## **Art. 107 Materielle Schranken des Initiativrechtes (§ 4 IG)**

<sup>1</sup>Initiativen dürfen weder dem Recht des Bundes noch jenem des Kantons Zürich widersprechen.

<sup>2</sup>Initiativen dürfen der Gemeindeordnung nicht widersprechen, ausser Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums, welche deren Änderung zum Gegenstand haben.

<sup>3</sup>Initiativen dürfen Begehren verschiedener Art nur enthalten, wenn diese einen inneren Zusammenhang aufweisen (Einheit der Materie). Davon ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

### **Art. 108 Einreichung**

<sup>1</sup>Initiativen sind schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Gemeinderates einzureichen.

<sup>2</sup>Mitglieder des Gemeinderates dürfen ein Einzelinitiativbegehren erst stellen, wenn sie vorher im Gemeinderat eine Motion oder einen Antrag in gleicher Sache eingereicht haben, der Rat aber innert sechs Monaten nicht zugestimmt hat (§ 19 Abs. 2 IG).

<sup>3</sup>Bei Einzelinitiativen kann das Büro des Gemeinderates weit-schweifige oder unsachliche Begründungen kürzen (§ 20 IG).

### **Art. 109 Behandlung von Einzelinitiativen**

<sup>1</sup>Einzelinitiativen werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat nach ihrer Einreichung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Stadtrat erstattet in der Regel innert vier Wochen einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehe. Nach Eingang des Kurzberichtes entscheidet der Gemeinderat an einem der nächsten drei Sitzungstage über das weitere Vorgehen.

<sup>2</sup>Der Initiantin oder dem Initianten kann mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder Gelegenheit gegeben werden, die Initiative vor dem Gemeinderat mündlich zu begründen (§ 99 GG).

<sup>3</sup>Bei einer Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums ist zunächst festzustellen, ob sie von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

<sup>4</sup>Bei einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung wünschen. Ist dies

nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von vier Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat bei nächster Gelegenheit einen materiellen Beschluss zur Initiative (Art. 15 Abs. 3 GO).

<sup>5</sup>Vorläufig unterstützte Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums sowie Einzelinitiativen im Bereich des fakultativen Referendums, die materiell geprüft werden sollen, werden dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Dem Stadtrat ist eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

<sup>6</sup>Wird eine Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums nach ihrer materiellen Beratung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates definitiv unterstützt, ist sie zu Stande gekommen und wird den Stimmberechtigten, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung unterbreitet. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

<sup>7</sup>Zu jeder Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums wird nach Vorlage von Bericht und Antrag ein Beschluss über Annahme oder Ablehnung gefasst, der dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 15 Abs. 3 GO).

<sup>8</sup>Der Gemeinderat kann Einzelinitiativen auch sofort materiell beraten.

### **Art. 110 Behandlung und Prüfung von Volksinitiativen**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident überweist dem Stadtrat die Unterschriftenbogen zur Prüfung, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen ist. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert drei Monaten Bericht über die Erreichung des Quorums und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen.

<sup>2</sup>Ist die Volksinitiative formgültig zu Stande gekommen, wird sie dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag in materieller Hinsicht überwiesen.

<sup>3</sup>Wird die Volksinitiative direkt einer Kommission zur Prüfung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

## **Art. 111 Ungültigkeit von Initiativen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative. Für die Ungültigerklärung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup>Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

- a) dem Bundesrecht widerspricht;
- b) dem kantonalen Recht widerspricht;
- c) den Formvorschriften nicht entspricht (§§ 2 und 3 IG);
- d) Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen. Ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

<sup>3</sup>Eine Initiative ist ferner ungültig, wenn sie etwas anderes verlangt als den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

## **Art. 112 Unzulässigkeit von Initiativen (§ 96 Abs. 2 GG)**

Der Gemeinderat kann dem Bezirksrat beantragen, eine Initiative für unzulässig zu erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellt und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

## **Art. 113 Gegenvorschlag**

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup>Ein Gegenvorschlag soll in der Regel ausformuliert sein. Er ist in der Form der einfachen Anregung unzulässig, wenn die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde oder den Erlass von Bestimmungen bezweckt.

<sup>4</sup>Eine Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist gleichzeitig durchzuführen (§ 6 Abs. 2 IG).

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann im Falle des Rückzuges einer Initiative oder bei fehlender definitiver Unterstützung einer Einzelinitiative

einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag als eigene Vorlage beschliessen oder diese den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten (§ 22 Abs. 1 IG).

#### **Art. 114 Materielle Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ist eine Initiative im Bereich des obligatorischen Referendums zu Stande gekommen, ist sie den Stimmberechtigten vorzulegen. Der Gemeinderat beschliesst über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung sowie bei Ablehnung über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

<sup>2</sup>Fällt der Gegenstand unter das fakultative Referendum, beschliesst der Gemeinderat über die Annahme oder über die Ablehnung der Initiative sowie bei Ablehnung über einen allfälligen Gegenvorschlag.

#### **Art. 115 Erledigungsfristen**

<sup>1</sup>Der Stadtrat oder die eingesetzte Kommission unterbreitet dem Gemeinderat innert 18 Monaten nach Eingang der Initiative Bericht und Antrag. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann unter Darlegung der Gründe beim Gemeinderat um eine Fristerstreckung von längstens sechs Monaten ersucht werden. Lehnt der Gemeinderat die Fristerstreckung ab, hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates oder der Kommission abzuwarten (§ 17 Abs. 2 IG).

<sup>2</sup>Die materielle Schlussabstimmung im Gemeinderat hat spätestens drei Jahre nach der Einreichung der Initiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Gemeinderates zustande, ordnet der Stadtrat bei Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums die Volksabstimmung an (§ 17 Abs. 3 IG). Bei Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums setzt der Stadtrat durch Publikation eine Frist an, innert welcher auf dem Weg des Referendums (Art. 12 GO) die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt werden kann.

<sup>3</sup>Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung von der Gemeinde oder vom Gemeinderat angenommen, haben Stadtrat und Gemeinderat innert eines Jahres eine ausformulierte Vorlage auszuarbeiten und diese, falls sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung im Gemeinderat zur Volksabstimmung zu bringen (§ 10 Abs. 2 IG).

<sup>4</sup>Initiantinnen und Initianten können bei Verletzung der vorstehenden Erledigungsfristen Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat erheben.

### **Art. 116 Rückzug von Initiativen**

<sup>1</sup>Erklärungen über den Rückzug von Initiativen sind schriftlich an das Büro des Gemeinderates zu richten.

<sup>2</sup>Bei Volksinitiativen ist ein Rückzug nur möglich, wenn die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel enthalten. Zuständig für die Erklärung des Rückzuges ist die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees (§ 18 IG). Bei Einzelinitiativen sind die Initiantin oder der Initiant, beziehungsweise die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner für die Rückzugserklärung zuständig (§ 23 IG).

<sup>3</sup>Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums können bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückgezogen werden (§ 18 IG).

<sup>4</sup>Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums können bis unmittelbar vor dem materiellen Beschluss des Gemeinderates zurückgezogen werden. Hat dieser einem Gegenvorschlag zugestimmt, kann der Rückzug der Initiative noch innert 10 Tagen nach der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

## **XI. Petitionen**

### **Art. 117 Petition**

Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

## **XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)**

### **Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung**

<sup>1</sup>Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

<sup>2</sup>In der Verordnung ist festzuhalten, dass erhebliche Ratsminderheiten und Komitees für Initiativen und Referenden kurze Textvorschläge für die Abstimmungszeitung einreichen können.

### **XIII. Fristenkontrolle**

#### **Art. 119 Fristenkontrolle**

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich dem Büro des Gemeinderates unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro bzw. die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

## **Anhang A**

### **Wahlgesetz (Auszug)**

vom 4. September 1983, Fassung gemäss G vom 28. November 1993

#### **C. Wahlen in der Gemeindeversammlung und durch Behörden**

##### **Wahlverfahren**

§ 67. In Gemeindeversammlungen und Behörden können Wahlen offen oder geheim erfolgen. Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Gemeindeordnung allgemeine Regelungen zu treffen.

##### **Offenes Verfahren•**

§ 68. Bei der offenen Wahl gilt:

1. Aus der Versammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen. Bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung darf die für die Vorbereitung zuständige Behörde bis zu einer von ihr bestimmten Frist angemeldete Wahlvorschläge vor der Wahl amtlich bekanntmachen. Die Wähler sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden. falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder durch Aufstehen.
5. In der Gemeindeversammlung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
6. In Behörden gilt das absolute Mehr gemäss § 64 Abs. 1. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, wird das Gegenmehr oder die Zahl der Anwesenden ermittelt. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner das absolute Mehr, wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch dann keiner das absolute Mehr, ist im dritten und letzten Wahlgang das relative Mehr massgebend.
7. Stimmzwang besteht nur, wenn er besonders vorgeschrieben ist.
8. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die Stimmen ohne ihn gleich wären.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

## **Geheimes Verfahren**

§ 69. Bei der geheimen Wahl gilt § 68, ohne Ziffern 2 und 3, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf amtlich ausgegebenen Zetteln. § 61 ist anwendbar.
3. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden.
4. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zieht er das Los.
5. §§ 62. 64 und 65 sind anwendbar.

## **Anwendung**

§ 70. Offen wird gewählt, wenn die geheime Wahl nicht vorgeschrieben ist. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, wird die Wahl geheim statt offen durchgeführt.

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

## **Geheime Durchführung**

### **1. im Allgemeinen**

§ 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

...

4. durch den Grossen Gemeinderat der Präsident und die Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates.

## **Anhang B**

### **Gemeindegesetz (Auszug)**

vom 6. Juni 1926

### **5. Initiativrecht**

#### **a) Voraussetzungen**

§ 96. Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.

Auf Antrag des Grossen Gemeinderates können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert

Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

#### b) Verfahren

§ 97. Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Mindestzahl von Stimmberechtigten oder Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann der Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Annahme oder Ablehnung der Initiative gemäss § 92 der Gemeindeabstimmung unterstellt werden.

#### c) Verweis auf das kantonale Initiativrecht

§ 98. Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

#### d) Persönliche Begründung

§ 99. Ein Initiant, der nicht Mitglied des Grossen Gemeinderates, ist, darf die Initiative vor der Behörde begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates sich damit einverstanden erklärt.

## **Anhang C**

### **Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes**

(Initiativgesetz)

vom 1. Juni 1969, Fassung gemäss G vom 29. November 1998

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Staatsverfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Auf dem Weg der Initiative können auch Begehren auf Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Vorschlagsrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gestellt werden.

§ 2. Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Begehren auf Gesamtrevision der

Staatsverfassung sind jedoch nur in der Form der einfachen Anregung zulässig.

§ 3. Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben. Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 4. Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

1. dem Bundesrecht widerspricht;
2. der Staatsverfassung widerspricht, sofern sie nicht deren Änderung bezweckt;
3. den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes nicht entspricht;
4. Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen, es sei denn, dass es sich um eine Initiative auf Gesamtrevision der Staatsverfassung handelt.

Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet der Kantonsrat. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet.

§ 5. Initiativen sind schriftlich bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates einzureichen.

Die Unterschriftenbogen einer Volksinitiative können nur gesamthaft eingereicht werden.

§ 6. Stimmt der Kantonsrat einer Initiative, die zur Volksabstimmung gebracht werden muss, nicht oder nur teilweise zu, so kann er einen formulierten Gegenvorschlag aufstellen.

Stellt der Kantonsrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so ist dieser gleichzeitig der Volksabstimmung zu unterbreiten.

§ 7. Bei einer gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe,
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmbürger beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

Erhalten beide Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

§ 8. Die Abstimmungsvorlage muss neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und eines allfälligen Gegenvorschlages des Kantonsrates einen Beleuchtenden Bericht enthalten, der kurz und sachlich die von den Initi-

anten eingereichte Begründung sowie die Meinung des Kantonsrates wiedergeben soll. Der Kantonsrat kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes dem Regierungsrat übertragen.

§ 9. Jede Initiative, die dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden muss, ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen.

§ 10. Eine Initiative in der Form der einfachen Anregung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet, wenn der Kantonsrat einer Vorlage zustimmt, die dem Begehren entspricht.

Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung vom Volk angenommen, so hat der Kantonsrat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen ist.

Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragen.

§ 11. Der Initiant oder ein Vertreter der antragstellenden Behörde bzw. des Initiativkomitees haben bei der materiellen Beratung im Kantonsrat das Recht der persönlichen Begründung sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, sofern ein entsprechendes Gesuch von mindestens 20 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

## **B. Volksinitiativen**

§ 12. Eine Volksinitiative kann von der in Art. 29 Absatz 3 Ziffer 1 der Staatsverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durch Unterzeichnung von Unterschriftenbogen gestellt werden.

Ein Stimmberechtigter darf die gleiche Initiative nur einmal unterzeichnen.

Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen im Kanton Zürich stimmberechtigt sein.

§ 13. Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
2. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen das gleiche sein;
3. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
4. die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das gleiche gilt für Unterschriftenbogen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.

Bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereichte Unterschriftenbogen dürfen nachträglich nicht mehr zurückgefordert werden und sind der Einsichtnahme durch Dritte entzogen. § 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

§ 14. Der Stimmberechtigte hat auf dem Unterschriftenbogen eigenhändig zu unterzeichnen (Name und Vorname) sowie das Geburtsjahr und die genaue Adresse (Strasse und Hausnummer) anzugeben.

Abgegebene Unterschriften können nachträglich nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 15. Unterschriften von Stimmberechtigten, deren Personal- und Adressangaben wegen Unleserlichkeit oder aus andern Gründen nicht überprüft werden können, sowie überzählige Unterschriften des gleichen Stimmberechtigten sind ungültig.

§ 16. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen unter Angabe des Einreichungsdatums dem Regierungsrat. Dieser stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens so viele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen der Initiative erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichner lässt er amtlich bescheinigen.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Volksinitiative innert drei Monaten, von der Überweisung der Bogen an gerechnet, Bericht und Antrag.

Wird geltend gemacht, die Initiative sei nicht zustande gekommen, so erhalten die Initianten und die betroffenen Unterzeichner Einsicht in die Unterschriftenbogen, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte nötig ist.

Initiativen, die zu wenig gültige Unterschriften aufweisen, sind nach den für Einzelinitiativen geltenden Bestimmungen weiterzubehandeln.

§ 17. Eine zustande gekommene Volksinitiative überweist der Kantonsrat in einer der drei folgenden Sitzungen dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Er kann auch sofort beschliessen, ob er eine Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt.

Der Regierungsrat oder die Kommission stellen Antrag innert 1 1/2 Jahren nach Einreichung der Initiative. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist können sie unter Darlegung der Gründe beim Kantonsrat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen. Lehnt der Kantonsrat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Regierungsrates oder der Kommission abzuwarten. Sodann beschliesst der Kantonsrat darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt, sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

Die Schlussabstimmung hat im Kantonsrat spätestens drei Jahre nach Einreichung der Volksinitiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

§ 18. Enthalten die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel, so kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Initiative zurückziehen.

### **C. Einzel- und Behördeninitiativen**

§ 19. Eine Einzelinitiative kann von einem einzelnen oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, eine Behördeninitiative von einer oder mehreren Behörden.

Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion, eine Parlamentarische Initiative oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat die Motion, die Parlamentarische Initiative oder den Antrag nicht innert zwölf Monaten behandelt hat.

§ 20. Einzel- und Behördeninitiativen werden in das nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Ratsmitgliedern zugestellt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen.

§ 21. Der Kantonsrat stellt innert 6 Monaten seit der Einreichung fest, ob die Initiative die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Ratsmitgliedern erhält.

Ist dies der Fall, so überweist der Kantonsrat die Initiative dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Unterstützung der Initiative. Der Kantonsrat kann eine von mindestens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützte Einzelinitiative auch sofort in materielle Beratung ziehen.

Findet die Initiative nicht die notwendige vorläufige Unterstützung, so gilt sie als abgelehnt.

§ 21a. Bezieht sich eine eingereichte Einzel- oder Behördeninitiative auf Gegenstände, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates oder einer Parlamentarischen Initiative beschäftigen, so kann die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Kantonsrat beantragen, die Initiative ohne vorläufige Unterstützung direkt der vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der Überweisung an die Kommission.

§ 22. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat definitiv unterstützt, so ist sie, allenfalls mit einem Gegenvorschlag des Kantonsrates, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nicht definitiv unterstützt, so kann der Kantonsrat dem Volk an ihrer Stelle eine eigene Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

Der Entscheid über die definitive Unterstützung der Einzel- oder Behördeninitiative hat spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Unterstützung durch den Kantonsrat oder der direkten Überweisung an die Kommission gemäss § 21a zu erfolgen.

§ 23. Der Initiant, der Erstunterzeichner oder die antragstellende Behörde können die Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates zurückziehen.

#### **D. Schlussbestimmungen**

§ 24. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894.

§ 25. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erhebungsbeschlusses in Kraft.

Initiativbegehren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Präsidium des Kantonsrates eingereicht sind oder für welche die Unterschriftensammlung bereits begonnen hat, sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln.

#### **Anhang D**

##### **Taggeld des Gemeinderates, Entschädigungen für die Sekretäre und Sekretärinnen des Gemeinderates sowie für die Fraktionen (Taggeld-Beschluss Gemeinderat)**

Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 1998<sup>3</sup>  
mit Änderungen bis 31. Oktober 2001

Aufgrund von Art. 34 der Gemeindeordnung vom 20. April 1970 und Art. 5 und 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 beschliesst der Gemeinderat:

## **Art. 1 Taggeld für Ratssitzungen**

<sup>1</sup>Das Taggeld beträgt für Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 105<sup>4</sup>, für Sitzungen bis 3 Stunden Fr. 145<sup>5</sup> und für Sitzungen bis 4 Stunden Fr. 175<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Für Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung, die nicht länger als 1 Stunde dauern und im Anschluss an eine Ratssitzung der Gesamtbehörde stattfinden, wird ein Taggeld von Fr. 50 entrichtet.

## **Art. 2 Taggeld für Sitzungen des Büros und von Kommissionen**

<sup>1</sup>Das Taggeld beträgt für Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 125.<sup>7</sup> Für jede weitere volle Halbestunde wird ein zusätzliches Taggeld von Fr. 30 ausgerichtet, jedoch bis maximal 8 Stunden Dauer.

<sup>2</sup>Längere Pausen wie für Mittag- oder Nachtessen werden nicht entschädigt.

<sup>3</sup>Für Kurzsitzungen bis zu 1 Stunde Dauer im Anschluss an Ratssitzungen wird ein Taggeld von Fr. 50 entrichtet.

## **Art. 3 Zulagen und Entschädigungen für den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie für das Büro**

<sup>1</sup>Für offizielle Verpflichtungen des Ratspräsidiums oder des Büros werden einfache Tagelder gemäss Art. 1 entrichtet.

<sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 10 350.<sup>8</sup>

## **Art. 4 Zulage für Sitzungsleitung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Rates, des Büros und der Kommissionen beziehen jeweils das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>2</sup>Für die Sitzungsleitung von Subkommissionen wird ein doppeltes Sitzungsgeld nur auf Beschluss der Gesamtkommission ausbezahlt.

## **Art. 5 Zulagen für die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und Referenten bzw. Referentinnen**

<sup>1</sup>Den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Rechnungsprüfungskommission (RPK), der Geschäftsprüfungskommission (GPK), der Bürgerrechtskommission (BRK), des Büros des Gemeinderates (Büro) und der sechs Spezialkommissionen

gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 3386 vom 22. Oktober 1997 (Spezialkommissionen) wird ein zusätzliches halbes Taggeld ausgerichtet.<sup>9</sup>

<sup>2</sup>Die Referenten und Referentinnen der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen erhalten bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 65.<sup>10</sup>

<sup>3</sup>Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern für weitere Arbeiten beschliessen.

## **Art. 6 Entschädigungen für Ratssekretäre bzw. Ratssekretärinnen und Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Spezialkommissionen**

<sup>1</sup>Die pauschale Jahresentschädigung beträgt

- a) für die Ratssekretäre und Ratssekretärinnen: Fr. 5175<sup>11</sup>
- b) für die Führung eines Sekretariats einer Spezialkommission: Fr. 6210.<sup>12</sup>

<sup>2</sup>Für die Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung wie folgt ausgerichtet:

- a) für die Ratssekretäre bzw. Ratssekretärinnen: Fr. 1035<sup>13</sup>
- b) für die Führung eines Sekretariats einer Spezialkommission: Fr. 3105<sup>14, 15</sup>

<sup>3</sup>Für die Protokollführung werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- a) Präsenz: ein Taggeld
- b) Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld
- c) Substantielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder.<sup>16</sup>

<sup>4</sup>Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung für weitere Arbeiten beschliessen.

<sup>5</sup>Zur sozialen Absicherung leistet der Arbeitgeber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Arbeitgeberbeitrag von jährlich Fr. 1575<sup>17</sup> für die Ratssekretäre bzw. Ratssekretärinnen und für die Führung eines Sekretariats der Spezialkommissionen. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin leistet zusätzlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 775<sup>18</sup>, welcher von der Jahrespauschale abgezogen wird. Beide Beiträge (Fr. 2350)<sup>19</sup> werden in eine vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin

bezeichnete, offizielle Berufliche Vorsorgeeinrichtung der 3. Säule durch den Arbeitgeber einbezahlt. Kein Anrecht auf diese berufliche Vorsorge besteht, wenn in der hauptberuflichen Tätigkeit eine Beschäftigung von über 80 Prozent vorliegt.

<sup>6</sup>Bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall ab dem 1. Tag werden Fr. 95<sup>20</sup> pro Tag und Person ausbezahlt. Als entschädigungspflichtige Tage gelten in der Folge jeweils die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag der 40 Ratswochen (keine Entschädigung für Samstag und Sonntag sowie während der Schulferienwochen der städtischen Volksschule).

<sup>7</sup>Auf Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 1 und Art. 2 (nur für Sitzungen des Büros) wird im Dezember zusätzlich  $\frac{1}{13}$  der für das betreffende Jahr anfallenden Entschädigungen ausbezahlt.<sup>21</sup>

<sup>8</sup>Das Büro wird beauftragt, im Rahmen der Grundsätze gemäss diesem Gemeinderatsbeschluss mit den Sekretären und Sekretärinnen einen Einzelarbeitsvertrag abzuschliessen bzw. bei städtischen Angestellten die Entschädigungen mit den betreffenden Departementen zu regeln.<sup>22</sup>

### **Art. 7 Protokollführung der RPK, GPK und BRK**

Die Führung der Sekretariate der RPK, GPK und BRK obliegt in der Regel dem Personal der Stadtkanzlei im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Gemeindeordnung.

### **Art. 8 Experten- und Gutachtertätigkeit**

Ein Ratsmitglied, welches durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. Ratsexterne Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 9 Reisen und Spesen**

<sup>1</sup>Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.

<sup>2</sup>Taggelder werden gemäss Art. 2 ausbezahlt, jedoch nur für offizielle Arbeiten und Sitzungen.

<sup>3</sup>In der Regel gehen die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen zulasten der Stadt.

<sup>4</sup>Das Büro erlässt wegleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usanzen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.

#### **Art. 10 Taggeld-Abrechnung, Voranschlag des Gemeinderates**

<sup>1</sup>Das Taggeld wird mit Ausnahme des Monats August monatlich ausbezahlt.

<sup>2</sup>Alle Kommissionen sind verpflichtet, die Taggelder, Zulagen, Sonderentschädigungen und voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit sofort dem Büro zu melden.

#### **Art. 11 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht**

Die Ratsmitglieder sind über die Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht zu orientieren.

#### **Art. 12 Unfallversicherung**

Das Büro wird beauftragt, im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1420 vom 17. Oktober 1956 für einen Versicherungsschutz zu sorgen.

#### **Art. 13 Fraktionsentschädigungen**

<sup>1</sup>Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 9315<sup>23</sup> festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 930<sup>24</sup>.

<sup>2</sup>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 930<sup>25</sup> pro Jahr.

<sup>3</sup>Die Berechnung der Fraktionsentschädigungen erfolgt pro Amtsjahr und ist Mitte Kalenderjahr auszuführen.

#### **Art. 14 Ausführungsbestimmungen des Büros**

Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 15 Indexierung der Ansätze**

Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals, anzupassen.

## **Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 11. März 1992 betreffend Taggeld des Gemeinderates sowie Entschädigungen für die Sekretärinnen/Sekretäre des Gemeinderates und für die Fraktionen und der Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 1989 über die Soziale Absicherung der Sekretäre des Gemeinderates werden aufgehoben.<sup>26</sup>

## **Art. 17 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Er tritt auf Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderates 1998-2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; Ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS42, 541)

<sup>2</sup> Fassung gemäss GRB vom 6. Februar 2002

<sup>3</sup> AS 43, 462

<sup>4</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>5</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>6</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>7</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>8</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>9</sup> Neu: 7 Spezialkommissionen gemäss GRB vom 10. November 1999

<sup>10</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

<sup>11</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)

- 
- <sup>12</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>13</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>14</sup> Fassung gemäss GRB vom 29. November 2000 (Ansatz Fr. 3000); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den Beginn des Amtsjahres 2000/2001
- <sup>15</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>16</sup> Fassung gemäss GRB vom 31. Oktober 2001; rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2001
- <sup>17</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>18</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>19</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>20</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>21</sup> Eingefügt durch GRB vom 31. Oktober 2001; rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2001
- <sup>22</sup> Unnummeriert gemäss GRB vom 31. Oktober 2001; rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2001
- <sup>23</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>24</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>25</sup> Ansätze gemäss Beschluss des Büros vom 15. Januar 2001 (Anpassung an den Teuerungsausgleich für das städtische Personal ab 1. Januar 2001; vgl. Art. 15)
- <sup>26</sup> AS 39, 497; AS 41, 15

## **Sachregister**

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

### **A**

Abordnungen 50

Abschreibung, Vorstösse von Austretenden 87

Abstimmungen im Rat

- gleichgeordnete Anträge 36

- Plan 33

- Reihenfolge 35

- Schlussabstimmung 38

- Vorfragen 34

Abstimmungszeitung

- Redaktion 118

- Texte von Ratsminderheiten 118

Abwesenheit 5, 6, 44

Akteneinsicht 3, 59, 62, 70

Akustische Aufnahmen 9

Alterspräsidentin oder Alterspräsidentin 1, 13

Amtsauer Spezialkommissionen 55

Amtsauer ständige Kommissionen

- Mitglieder 55

- Präsidentinnen und Präsidenten 58

Anstand parlamentarischer 15

Anträge

- der Kommissionen 3, 18-20, 65

- des Büros 52

- im Rat 23, 32

- gleichgeordnete 36

- Ordnungsanträge 24, 26

Augenscheine 71

Auslandspflicht 30

Ausweiskarten 72

## **B**

Behördeninitiativen

- Einreichung 98, 99

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Bekanntmachung

- Beschlüsse 49

- Tagliste 2

Beratende Stimme 31

Beratung, Schluss 28

Berichte, Weisungen, Anträge 3, 18

Berichterstattung 19, 25, 28, 71

Beschlussesanträge 67, 85-89, 98-99

Beschlussfähigkeit 6

Beschlussfassung ohne Abstimmung 37

Besondere Kommissionen 54, 57, 58, 83

Bürgerliche Abteilung des Rates 3

Bürgerrechtskommission 55, 58, 83

Büro

- Aufgaben 7, 11, 52, 54, 73, 74, 85, 86, 99, 119

- Funktion 50

- Wahl 1, 51, 58

- Zusammensetzung 50, 83

## **D**

Dringlicherklärung

- persönliche Vorstösse 44, 88

- Sachgeschäfte 42

Drucksachen, Auflage Rathaus 11

## **E**

Einberufung des Rates zu Sitzungen 1-3

Einladung 3

Einsprachen

- Auflegen von Drucksachen im Rathaus 11
- Nichtzulassung von persönlichen Vorstößen 85
- Ratsprotokoll 48
- Wortentzug 15

Eintretensdebatte 22

Einzelinitiativen 102-105, 107-109, 111-116, 118

Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit 5

Erklärungen 17, 44

Erlasse mit Gesetzescharakter, redaktionelle Bereinigung 64

## **F**

Fotografieren 9

Fraktionen

- Berücksichtigung im Büro und in Kommissionen 74, 83
- Entschädigung 5, 82; Anhang D
- Erklärungen 17, 44
- Interfraktionelle Konferenz 84, 85
- persönliche Vorstöße 85, 86, 96, 100
- Voraussetzung 81
- Zustellung Protokolle RPK/GPK 70

Fristenkontrolle 119

Fürsorgeangelegenheiten, beratende Stimme 31

## **G**

Geheime Akten 70

Geheime Beratung im Rat 12

Geheimhaltung in Kommissionen 62

Geschäftsordnung, Antrag auf Änderung 98

Geschäftsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83, 95, 119

Gleichgeordnete Anträge 36

Gültigkeit der Verhandlungen 6

Gutachten 52, 61

## **I**

Initiativen 102-116, 118

- Gemeindegesetz (Auszug): siehe Anhang B

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Interfraktionelle Konferenz 84, 85

Interpellationen 85-89, 96-97

## **K**

Kanzlei des Gemeinderates/Stadtkanzlei 49, 52, 65, 70, 88

Kommissionen

- ständige 55, 58, 72, 83

- Abschluss der Arbeiten 65

- Amtsdauer 55, 58

- Anträge 3, 18-20, 65

- Arten 54

- Augenscheine 71

- Auskünfte 60

- Berichterstattung 19, 21, 25, 68

- Beschränkung Mitgliedschaft 58

- besondere 54, 57, 58, 83

- Erklärungen 17, 44

- Geheimhaltung 62

- Medienorientierung 66

- persönliche Vorstösse 67, 85, 86, 91, 92, 94, 99
- Protokollführung 5, 53, 69
- Sachverständige, Beizug 61
- Stimmabgabe 63
- Überwachung der Tätigkeit durch Büro 73
- Unterlagen 59
- Weiterführung der Tätigkeit nach Rückzug der Weisung 65

Konstituierung 1, 51

## **M**

Mahnung zur Sache, Sanktion 15

Medien 3, 7, 9, 66

Minderheitsanträge von Kommissionen 68

Mitgliedschaft in Kommissionen, Beschränkung 58

Motionen 67, 85-92, 98

## **N**

Namensaufruf 5, 6, 41

## **O**

Optische Aufnahmen 9

Ordnungsanträge 24, 26

## **P**

Parlamentarischer Anstand 15

Persönliche Erklärungen 17

Persönliche Vorstösse

- Aufnahme Tagliste 87
- Austretende Ratsmitglieder, Abschreibung 87
- Dringlicherklärung 88
- Einreichung 86
- Richtlinien für die Abfassung 86
- Vorziehen auf der Tagliste 89

- Zulassung 85

Petitionen 117

Postulate 67, 85-89, 93-95, 98

Präsenzliste 6, 53

Präsidentin oder Präsident 1-3, 5, 6, 8, 9, 11, 13-16, 21, 24, 30, 32, 33, 37, 39, 40, 44, 48-51, 54, 63, 65, 117

Protokoll

- Kommissionen 5, 53, 69

- Rat 6, 41, 44-48, 53

## **R**

Ratspost 3, 18

Rechnungsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83

Redaktionskommission 57, 64

Redeliste 27

Redezeit 25, 26

Rednerinnen und Redner, Reihenfolge 24

Referendumsausschluss 42

Referendumskomitee 118

Rückkommensanträge 29

Rückweisungsanträge 21, 22, 34

Ruhestörungen 8, 16

## **S**

Sachverständige, Beizug 52, 61

Schlussabstimmung 38

Schriftliche Anfragen 85-87, 100-101

Schulangelegenheiten, beratende Stimme 31

Schweigepflicht 62

Sekretariat des Gemeindrates, Reglement 52

Sekretärinnen und Sekretäre 1, 5, 51, 53, 69

Sitzungen

- Konstituierung und Einberufung 1-3

- Tag und Zeit 4

- Teilnahmepflicht 5

- Unterbrechung 16

Sofortige materielle Behandlung 21, 54

Spezialkommissionen 56, 83

Stadtpolizei 8

Stadtrat

- Erklärungen 17

- Geheimhaltung 62

- konstituierende Sitzung, Einladung 1

- Redezeit 25

- Sekretariat des Gemeinderates, Reglement 52

- Spezialkommissionen, Einvernehmen 56

- Stellungnahme zu Anträgen 20, 65

- Stellungnahme zu dringlich erklärten Vorstösse 88

- Stellungnahme zu vorgezogenen Vorstösse 88

- Unterlagen an Kommissionen 59

- Weisungen 3, 18

Ständige Kommissionen 55, 58, 72, 83

Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten 40, 63

Stimmabgabe Präsidentinnen und Präsidenten

- im Büro 63

- im Rat 39, 40

- in Kommissionen 63

Stimmzählerinnen und Stimmzähler 1, 39, 40, 50, 51

Stimmzählung 40

## Substanzielle Protokollführung

- im Rat 45
- in Kommissionen 69

## **T**

### Taggeld

- Allgemeines 5
- Ansätze (Taggeld-Beschluss Gemeinderat): siehe Anhang D

### Tagliste

- Änderung 14
- Aufnahme persönliche Vorstösse 87
- Erlass 3
- Bekanntmachung 2

### Tribüne 7, 8, 12

## **U**

### Überweisung von Geschäften an Kommissionen 54

### Unterschriftensammeln im Rathaus 10

### Untersuchungskommission, parlamentarische (PUK) 54, 74-80

## **V**

### Volksinitiativen 102-108, 110-116, 118

### Vorfragen, Abstimmung 34

### Vorsitz 1, 13

### Vorziehen persönliche Vorstösse 89

## **W**

### Wahlen

- Ausstand kein 30
- Berücksichtigung der Fraktionen 83
- Büro 51
- Untersuchungskommission 74
- Verfahren 43

- Wahlgesetz (Auszug): siehe Anhang C

Weisungen an die Stimmberechtigten 118

Weisungen des Stadtrates

- Rückzug, Weiterführung der Kommissionstätigkeit 65

- Zustellung 3, 18

Worterteilung 21

**Z**

Zuhörerinnen und Zuhörer 8